



§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Gemeinschaft und Freundschaft der jugendlichen Judoka untereinander soll gestärkt werden. Durch gezielte Jugendarbeit werden die sportlichen Angebote des Vereins ergänzt. Außerdem soll durch die Vereinsmeisterschaften positive Wettkampferfahrung ermöglicht werden.

§ 3 Organe

- 1.) die Jugendversammlung
- 2.) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich statt. Die Aufgaben der Jugendversammlung umfassen insbesondere:

- 1.) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 2.) Entgegennahme des Kassenberichts des Jugendsprechers
- 3.) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 8. Lebensjahr vollendet haben. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe der Vereinsjugend. Darüber hinaus ist auch der Gesamtvorstand und seine Mitglieder, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Vereinsjugend sind, an der Jugendversammlung teilnahme- und antragsberechtigt.

§ 5 Jugendvorstand

- 1.) Der Jugendvorstand besteht aus
 - a. dem Jugendsprecher
 - b. mindestens drei Beigeordneten (eine Erweiterung kann vom Jugendvorstand beschlossen werden)
- 2.) Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a. der Jugendsprecher vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung. Er leitet den Jugendvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung
 - c. Beratung und Beschluss des Jugendetats
 - d. Führung der Jugendkasse
 - e. der Jugendvorstand wird im Vereinsleben mit den Belangen der Jugend betraut.
- 3.) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, er darf bei seiner Wahl nicht älter als 30 Jahre sein. Die Beigeordneten müssen bei ihrer Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.



§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger eines vom Gesamtvorstand freigegebenen Budgets. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und wird parallel zur Vereinskasse von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird vom Jugendvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und muss vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. die Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde aufgrund einer Satzungsänderung redaktionell überarbeitet. Sie wurde auf der Vorstandssitzung am 19.05.2022 vom Gesamtvorstand bestätigt und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Herrenberg, den 19.05.2022

gez. Dr. Tilo Gold
1. Vorsitzender

gez. Dirk Sittard
Stellvertreter